

Wichtige gesetzliche Anpassungen

Von Lukas Walser und Patrizio Decurtins, Amt für Jagd und Fischerei Graubünden

Gemeinsam mit den Jagdbetriebsvorschriften (JBV) wurde in diesem Jahr die Regierungsrätliche Jagdverordnung (RJV) revidiert. Dies wurde unter anderem genutzt, um die seit Längerem notwendigen Anpassungen am Motorfahrzeuggebrauch vorzunehmen. Das übergeordnete Ziel war dabei, Klarheit zu schaffen, insbesondere bei Bestimmungen, welche in den vergangenen Jahren bei der Jägerschaft und im Vollzug immer wieder Fragen aufgeworfen haben. Wo möglich und sinnvoll, wurden die Bestimmungen zugunsten der Jägerinnen und Jäger gelockert. Eine neue Vorschrift wurde eingeführt, um durch Jägerinnen und Jäger verursachte Störungen des Jagdbetriebs zu verringern und sie die Störungsproblematik betreffend zu sensibilisieren.

Bisher war die Benützung von Motorfahrzeugen während der Jagd sowohl in der RJV als auch in den JBV geregelt. Einzelne Artikel waren in beiden Verordnungen aufgeführt. Im Rahmen der Revision der RJV wurden nun alle Artikel zum Motorfahrzeuggebrauch aus der RJV gestrichen und in die JBV überführt. Somit wurden Doppelspurigkeiten bereinigt, und die Jägerinnen und Jäger finden alle geltenden Regelungen an einem Ort in den Jagdbetriebsvorschriften.

Eingeschränkter Motorfahrzeuggebrauch ist wichtig

Die eingeschränkte Benützung von Motorfahrzeugen ist im Kanton Graubünden zentral für eine nachhaltige Bejagung. Da viele Jagdgebiete dadurch nur zu Fuss oder mit dem Fahrrad erreichbar



Neu ist das Anhalten von Motorfahrzeugen zur Wildbeobachtung mit mitgeführter Waffe verboten – auch vor der Schusszeit.

Bild: Walter Candreia

sind, nimmt der Jagddruck mit zunehmender Distanz zu Siedlungen und erschlossenen Gebieten ab. Insbesondere für den Schutz der Gämsen, aber auch für eine nachhaltige Niederjagd ist dies sehr wichtig. Der eingeschränkte Motorfahrzeuggebrauch ist zudem wichtig für einen möglichst störungs- und konfliktarmen Jagdbetrieb. Eine Lockerung würde häufigere Gebietswechsel ermöglichen. Mit über 5000 Jägerinnen und Jägern würde dadurch insbesondere während der Hochjagd das Potenzial für Störungen und Konflikte zunehmen. Bei den regionalen Gesprächen zur Standortbestimmung Bündner Jagd 2022-26 hat sich gezeigt, dass die durch Jägerinnen und Jäger verursachten Störungen auch seitens der Jägerschaft kritisch betrachtet werden.

Anhalten von Motorfahrzeugen zur Wildbeobachtung

Es gibt immer häufiger Jagdgruppen, die am Morgen in Jagdausrüstung grosse Gebiete abfahren, dabei immer wieder anhalten und versuchen, Wild auszumachen. Dabei zeigte sich verschiedentlich, dass diese Jagdmethode in einem Patentsystem mit über 5000 Jägerinnen und Jägern zu Störungen des Wildes und des Jagdbetriebs führt und sehr konfliktträchtig ist. Um dieser aus Sicht Jägerschaft und AJF negativen Entwicklung entgegenzuwirken, ist neu das Anhalten von Motorfahrzeugen zur Wildbeobachtung während der Hoch- und Niederjagd ausserhalb und während der Schusszeit untersagt, sofern eine Jagdwaffe mitgeführt wird.

Fortsetzung ab Seite 12

Dort, wo Fahrzeuge zur Ausübung der Jagd...

...parkiert werden dürfen, also beispielsweise auf Passhöhen, auf Jägerparkplätzen oder in Siedlungen, dürfen diese auch weiterhin zur Wildbeobachtung anhalten. Diese neue Vorschrift soll insbesondere auch eine sensibilisierende Wirkung haben. Für einen möglichst konflikt- und störungsfreien Jagdbetrieb ist es entscheidend, dass jede Jägerin ihr und jeder Jäger sein eigenes Verhalten und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Wild und die anderen Jägerinnen und Jäger immer wieder kritisch hinterfragt.

Saisonale Busbetriebe und Parkverbot bei ehemaligen Bahnhöfen

Aufgrund des wachsenden Angebots saisonaler Busbetriebe wurde die Benützung von saisonal betriebenen öffentlichen Verkehrsmitteln zur Ausübung der Jagd präzisiert. Neu dürfen nur noch explizit aufgeführte saisonale Bus- und Postautokurse für die Fahrt ins Jagdgebiet benützt werden. Die Benützung ganzjäh-

rig fahrplanmässig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel bleibt wie bisher. Zudem ist zu beachten, dass das Auto bei nicht mehr in Betrieb stehenden Bahnhöfen zur Ausübung der Jagd nicht mehr parkiert werden darf. Der Grund dafür ist, dass ehemalige und nicht mehr betriebene Bahnhöfe meist mit einem Parkverbot belegt sind und auch die Zufahrtsstrassen oft nicht ohne Bewilligung befahren werden dürfen. Dort, wo das Parkieren bei nicht mehr in Betrieb stehenden Bahnhöfen unproblematisch und für den Jagdbetrieb wichtig ist, wurden diese in den JBV als ausserordentliche Parkplätze aufgenommen.

Neudefinition Fahrweg ins Jagdgebiet

Bisher war geregelt, bis zu welcher Stelle Motorfahrzeuge für die Fahrt ins Jagdgebiet benützt werden dürfen. Über welche Strassen diese angefahren werden durften, war indes nicht definiert. Dies führte wiederholt zu Unklarheiten und Fragen, insbesondere, wenn bewilligungspflichtige Strassen mit einem Fahrverbot (bspw.

Forststrassen) befahren wurden. Der Kanton Graubünden verfügt über eine offizielle und einfach verständliche Karte des kantonalen Strassennetzes, welches National-, Haupt- und kantonale Verbindungsstrassen umfasst (siehe QR-Code). Neu hat die Fahrt ins Jagdgebiet grundsätzlich über dieses kantonale Strassennetz zu erfolgen. Ist die Fahrt über National-, Haupt- oder kantonale Verbindungsstrassen nicht möglich, ist diese ausschliesslich über den kürzesten Weg vom kantonalen Strassennetz aus gestattet. Ist die Anfahrt über das kantonale Strassennetz mit einem grossen Umweg verbunden und besteht eine direkte Verbindung zu einer anderen Strasse, welche von der Allgemeinbevölkerung regelmässig befahren wird und keine Spezialbewilligung erfordert, kann die Wildhut deren Benützung tolerieren.



Zur Karte des kantonalen Strassennetzes



Bitte studiert auch die neu geltenden Parkverbote.